

Aktenzeichen:

5 RKn 6/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 24. Mai 1956

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1956

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 18. Mai 1954 wird zurückgewiesen.

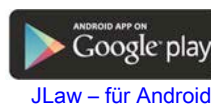
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsan-
walts Dr. M. vor dem Bundessozialgericht wird auf
150.-- DM festgesetzt.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

- I. Der im Jahre 1888 geborene Kläger war von 1905 bis 1918 als Bergmann Mitglied der knappschaftlichen Pensionskasse; für ihn waren in jener Zeit 141 Monatsbeiträge zur Beklagten entrichtet. Anschließend war der Kläger bei der zunächst staatlichen, später städtischen Polizeiverwaltung in Essen bis zu seiner dortigen Pensionierung Ende 1948 anfangs als Angestellter, seit 1926 als Beamter, und zwar zuletzt als Polizeimeister beschäftigt, ohne daß für ihn in diesen Zeiten Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur Knappschafts-, Invaliden- oder Angestelltenversicherung entrichtet worden waren. Zur knappschaftlichen Pensionsversicherung zahlte der Kläger in der Zeit von 1919 bis 1933 gemäß § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) in der damals geltenden Fassung jährlich 6.-- RM Anerkennungsgebühren; freiwillige Beiträge an die Beklagte hat der Kläger niemals gezahlt.

Der im Juni 1949 vom Kläger gestellte Antrag auf Knappschaftsrente wurde von der Beklagten durch Bescheid vom 14. Oktober 1949 abgelehnt, weil die Anwartschaft erloschen und auch über die Halbdeckungsvorschriften nicht erhalten sei. Der Einspruch an den Geschäftsausschuß blieb ohne Erfolg.

Mit seiner Berufung gegen den Einspruchsbescheid vom 25. März 1950 an das Knappschaftsoberversicherungsamt in Dortmund hatte der Kläger ebenfalls keinen Erfolg; das Urteil lehnte insbesondere die Ansicht des Klägers ab, seine Anwartschaft sei über § 2 Abs. 1 des Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetzes (KnVAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (SVAG) erhalten, da es die vom Kläger gezahlten Anerkennungsgebühren nicht als "Beiträge" im Sinne jener Bestimmungen ansah.

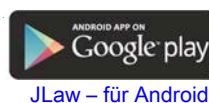
Die vom Kläger hiergegen vor dem Landesverwaltungsgericht Gelsenkirchen erhobene Klage ging nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht in Essen über.



II. Durch Urteil vom 18. Mai 1954 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen die Berufung kostenpflichtig zurückgewiesen. Es begründet sein Urteil im wesentlichen folgendermaßen:

Unbestritten sei, daß die Anwartschaft des Klägers nach den Regelbestimmungen erloschen und auch durch Halbdeckung nicht erhalten sei. Eine Erhaltung der Anwartschaft sei jedoch auch über § 4 Abs. 2 SVAG nicht anzunehmen. Nur die Zahlung mindestens eines Beitrags innerhalb der Jahre 1924 bis 1948 bewirke die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Die vom Kläger gezahlten Anerkennungsgebühren seien keine derartigen Beiträge gewesen. Im Gegensatz zu freiwilligen Beiträgen habe die Zahlung von Anerkennungsgebühren die Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Pensionskasse nicht erhalten, sondern den Ausgeschiedenen nur das Recht auf Wiederaufnahme in die Versicherung und auf Anrechnung der bisher erdienten Steigerungsbeträge erhalten. Die Anerkennungsgebühr habe somit lediglich Gläubigerrechte aufrechterhalten, nicht aber wie jeder Mitgliedsbeitrag eine Rentensteigerung zur Folge gehabt. Die Anwartschaft sei durch die Zahlung von Anerkennungsgebühren nicht erhalten geblieben.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Beiträgen und Anerkennungsgebühren ließen ein Gleichsetzen beider auch bei der Anwendung des § 4 Abs. 2 SVAG nicht zu. Wenn der Gesetzgeber trotz seiner Kenntnis der für die Versicherung früher vorhandenen Möglichkeit, bereits entstandene Rechte in der knappschaftlichen Versicherung durch Anerkennungsgebührenzahlung zu erhalten, dies bei seiner Neuregelung nicht berücksichtigt und erwähnt habe, müsse daraus entnommen werden, daß die dort vorgesehenen Vergünstigungen nur den echten Beitragszahlern zugute kommen sollen. Der Kläger habe außerdem jahrelang die Möglichkeit gehabt, durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen an Stelle von Anerkennungsgebühren wieder Mitgliedschaftsrechte zu erwerben; darin, daß er davon keinen Gebrauch gemacht habe, liege ein Verzicht auf jene Rechte.



Da das Landessozialgericht bereits aus diesen Gründen zu einer Zurückweisung der Berufung kommt, hat es die Behauptung des Klägers, bei ihm sei die Invalidität frühestens am 1. Januar 1949 eingetreten, nicht weiter überprüft. Es hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

- III. Gegen das ihm am 11. Juni 1954 zugestellte Urteil hat der Kläger am 7. Juli 1954 Revision eingelegt und diese Revision am 5. August 1954 begründet.

Der Kläger rügt eine Verletzung des § 4 Abs. 2 SVAG, die er in einer zu engen Auslegung des Begriffs "Beitrag" erblickt. Nach seiner Ansicht müssen die Anerkennungsgebühren als derartige, die Anwartschaft erhaltende Beiträge angesehen werden. Unterschiede zwischen Anerkennungsgebühren und Beiträgen seien zwar auf verschiedenen Gebieten vorhanden; diese Unterschiede betreffen jedoch nicht die hier einzig zu entscheidende Frage. Es sei daher davon auszugehen, daß er die Anwartschaft auch durch Zahlung von Anerkennungsgebühren habe aufrecht erhalten können und daß dies für ihn sogar die einzige, gesetzlich zugelassene Möglichkeit gewesen sei. Im Jahre 1926, als die Möglichkeit der Weiterversicherung eingeführt sei, habe für ihn - wie auch für sonstige vorher ausgeschiedene Versicherte - zu einer Weiterversicherung keine Möglichkeit bestanden. Wenn jedoch die Zahlung von Anerkennungsgebühren bis zum Jahre 1934 für ihn die einzige, gesetzlich zugelassene Möglichkeit gewesen sei, seine Anwartschaft zu erhalten, gebiete es die Billigkeit, seinen hierfür entrichteten Zahlungen auch die gleiche Wirkung beizumessen wie den von der Beklagten geforderten freiwilligen Beiträgen; dies um so mehr, wenn der gesamte Betrag der gezahlten Anerkennungsgebühren weit höher sei als ein Monatsbeitrag, der unstreitig für die Erhaltung der Anwartschaft ausgereicht hätte. Unter diesen Umständen könne es dahingestellt bleiben, ob er vom Jahre 1934 an hätte freiwillige Beiträge zahlen können.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Essen vom 18. Mai 1954, das Urteil des Knappschaftsoberversicherungsamts



Dortmund vom 29. August 1950, den Einspruchsbescheid vom 25. März 1950 und den Bescheid der Ruhrknappschaft vom 14. Oktober 1949 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Knappschaftsrente vom 1. Juli 1949 ab zu gewähren,

hilfsweise,

die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landessozialgericht zurückzuverweisen, ferner die außergerichtlichen Kosten der Beklagten aufzulegen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Sie macht insbesondere geltend, es gehöre zum Wesen jedes echten Beitrags, daß durch ihn die zu gewährenden Rentenleistungen gesteigert würden; die Anerkennungsgebühren hätten jedoch nach allgemein vertretener Auffassung nur die bereits vorhandenen Ansprüche des an sich ausgeschiedenen Mitglieds erhalten. Diese verschiedene Wertung führe auch nicht zu Unbilligkeiten. Bis zum Ende des Jahres 1933 seien durch die Zahlung der Anerkennungsgebühren die Rechte des Klägers erhalten geblieben, von da ab habe er, eingeschränkt wie jeder sonstige Versicherte, auch wenn er bereits vor dem 1. Juli 1926 aus der knappschaftsversicherungspflichtigen Tätigkeit ausgeschieden sei, sich freiwillig weiter versichern können; die Höhe der geleisteten Zahlungen spiele bei dieser rechtlichen Beurteilung keine Rolle.

Entscheidungsgründe

- I. Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht auch zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Da die Anwartschaft des Klägers weder durch regelmäßige Beitragszahlung noch durch Halbdeckung erhalten ist, der Kläger auch nach dem 31. Dezember 1923 keinen ordnungsmäßigen Bei-



trag mehr gezahlt hat, könnte die Anwartschaft nur dann bis zum 31. Dezember 1948 nach § 2 Abs. 1 KnVAG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 SVAG als erhalten angesehen werden, wenn - entsprechend der Rüge des Klägers - die Anerkennungsgebühr einem Beitrag im Sinne der genannten Bestimmungen gleichzusetzen wäre.

II. Die Anerkennungsgebühr war ein dem früheren Knappschaftsrecht eigentümliches Institut.

Im Anschluß an die satzungsmäßig vorgesehene Möglichkeit zur Entrichtung von "Feierschichtengeldern" wurde die Anerkennungsgebühr erstmals durch § 172 d des Gesetzes betr. die Abänderung des 7. Titels im Allgemeinen Berggesetz (ABG) vom 19. Juni 1906 (Preuß. Gesetzessammlung S. 199) eingeführt; diese Bestimmung schrieb vor: "Mitglieder der Pensionskassen, welche, ohne arbeitsunfähig zu sein, aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung ausscheiden und nicht Mitglieder einer anderen Knappschaftspensionskasse werden, sind bei einem Dienstalter von wenigstens fünf Jahren berechtigt, sich die bis dahin erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen durch Zahlung einer in der Satzung festzusetzenden Anerkennungsgebühr zu erhalten, deren monatlicher Betrag 1.-- DM nicht übersteigen darf. Der Verlust der erworbenen Ansprüche tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Zahlung der Anerkennungsgebühr für sechs aufeinanderfolgende Monate unterlassen ist ..."

Das Preußische Knappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912 (Preuß. Gesetzessammlung S. 137), das an die Stelle des 7. Titels des Preußischen ABG trat, übernahm in seinem § 33 wörtlich diese Regelung.

Inhaltlich übereinstimmend und nur hinsichtlich der vorgeschriebenen Fristen zugunsten der Betroffenen davon abweichend bestimmte später § 46 des RKG in seiner ersten Fassung vom 23. Juni 1923: "Mitglieder der Pensionskassen, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der knappschaftlichen Beschäftigung ausscheiden, sind berechtigt, sich das Recht auf Wiederaufnahme und auf Anrechnung der bis zum Ausscheiden erdienten Steigerungsbeträge



durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu erhalten, welche die Satzung festsetzt."

§ 47 a.a.O. schrieb vor: "Die Rechte aus der Mitgliedschaft nach § 46 erlöschen, wenn der Ausgeschiedene die Anerkennungsgebühr innerhalb Jahresfrist nicht zahlt ..."

Unter der Herrschaft aller vorgenannten Bestimmungen war, abweichend von anderen Zweigen der Rentenversicherung, die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung zur Erhaltung der Rechte des Versicherten nicht vorgesehen, so daß für einen aus der Pflichtversicherung ausgeschiedenen bisherigen Versicherten die Anwartschaft nur durch Zahlung von Anerkennungsgebühren aufrecht erhalten werden konnte.

Erst das RKG in der Fassung vom 1. Juli 1926 bestimmte in seinem § 76:

"Mitglieder der Pensionskassen, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der Versicherung ausscheiden, sind berechtigt, sich das Recht auf die bis zum Tage des Ausscheidens erworbenen Ansprüche aus der Pensionsversicherung durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu erhalten, welche die Satzung festsetzt.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen, wenn der Ausgeschiedene die Anerkennungsgebühr innerhalb Jahresfrist nicht zahlt ..."

und in seinem § 77:

"Mitglieder der Pensionskassen, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der nach diesem Gesetz versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, sind berechtigt, die Mitgliedschaft in einer Pensionskasse fortzusetzen ...".

Es führte damit in der Knappschaftsversicherung erstmalig die Möglichkeit ein, statt der Anerkennungsgebührenaufzahlung die freiwillige Weiterversicherung zu wählen, doch wurde auch jetzt noch die Zahlung der Anerkennungsgebühr als die Regel-form der Anwartschaftserhaltung angesehen, die als gewollt anzunehmen war, solange nicht der gegenteilige Wille des Versicherten die Wahl der freiwilligen Weiterversicherung eindeutig ergab (RVA. Grunds. Entsch. Nr. 4351, AN. 32 S. 195).



Da die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung vom Gesetz nicht mit rückwirkender Kraft eingeführt war, bezog sie sich auch nur auf die nach dem Inkrafttreten des RKG von 1926 aus der knappschaftlichen Versicherungspflicht ausgeschiedenen Versicherten, während die bereits Ausgeschiedenen ihre Anwartschaft weiterhin nur durch Zahlung von Anerkennungsgebühren aufrecht erhalten konnten (RVA. Grunds. Entsch. Nr. 3200, AN. 28 S. 237).

Durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) wurde schließlich das Institut der Anerkennungsgebühr überhaupt beseitigt und durch den neu gefaßten § 44 RKG allgemein die Möglichkeit eröffnet, die Anwartschaft durch freiwillige Weiterversicherung aufrecht zu erhalten.

Während der ganzen Dauer ihres Bestehens ist die Anerkennungsgebühr niemals als Beitrag im gesetzlichen Sinne angesehen worden. Es wurde vielmehr stets anerkannt und kann auch heute bei rückschauender Betrachtung nicht bezweifelt werden, daß die Zahlung der Anerkennungsgebühr nur den aus der Versicherung Ausgeschiedenen möglich war mit der alleinigen Wirkung "des alten, für die Mitglieder besonders wertvollen Rechts auf Erhaltung der Ansprüche", d.h. der Anwartschaftserhaltung, während die Beiträge, auch die freiwilligen, in Auswirkung einer fortbestehenden Mitgliedschaft zu leisten waren und sind und sich auf das Versicherungsverhältnis in allen seinen Beziehungen - neben der Erhaltung der Anwartschaft, insbesondere auch auf die Erfüllung der Wartezeit und die Steigerung der Ansprüche - auswirken. Der Anerkennungsgebührenzahler hatte keine Mitgliedschaftsrechte in der Pensionskasse mehr, sondern wurde als deren Gläubiger angesehen (vgl. insbesondere die eingehende Darstellung in der Grunds. Entsch. Nr. 4351 s. oben; ferner schon frühere Entsch. des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten vom 24. 10. 1916, Kompaß, 1917 S. 5; RVA. Grunds. Entsch. Nr. 2837, AN. 25 S. 36; RVA. vom 23. 3. 1934, Reichsknappschaft 34 S. 244; sowie RVA. vom 24. 5. 1939, EuM. S. 91 u.a.m.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



III. Eine unmittelbare Anwendung des § 4 Abs. 2 SVAG, auf den § 2 Abs. 1 KnVAG verweist, ist nur möglich, wenn die Anerkennungsgebühr als Beitrag im Sinne jener Bestimmung anzusehen ist. Wie oben ausgeführt wurde und daher mit dem angefochtenen Urteil anzunehmen ist, war die Anerkennungsgebühr ihrem Wesen nach jedoch kein Beitrag im üblichen Sinne, sie kann auch nachträglich nicht in einen solchen umgedeutet werden.

Auf der anderen Seite kann nicht angenommen werden, daß mit dem Begriff "Beitrag" im § 4 Abs. 2 SVAG von dem allgemein üblichen Begriff abgewichen und irgendwelche sonstigen anwartschaftserhaltenden Umstände mit erfaßt werden sollten. Bei der überragenden Bedeutung, die im Rahmen der gesamten Sozialversicherung dem Begriff "Beitrag" zukommt, würde seine Mehrdeutigkeit besonders bedenklich sein und zu erheblicher Erschwerung bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften führen müssen. Hätte der Gesetzgeber im Falle des § 4 Abs. 2 SVAG von dem insoweit bisher eindeutigen Begriff des Beitrags abweichen wollen, so mußte er seinen derartigen Willen eindeutig und klar erkennen lassen. Weder der Wortlaut der Bestimmung selbst noch ihre Entstehungsgeschichte (vgl. dazu besonders die Begründung zu § 3 Abs. 2 des Entwurfs - Drucks. Nr. 798/1948 des Wirtschaftsrats für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (S. 1210) - und die Begründung zu Art. 21 des Entwurfs der Vereinfachungsverordnung vom 17.3.1945) lassen jedoch irgendwie erkennen, daß der Begriff "Beitrag" im Sinne der vorliegenden Bestimmung von dem sonst üblichen Begriff des (echten) Beitrags abweichen sollte, zu dessen hauptsächlichsten Funktionen stets die Beeinflussung der Rentenhöhe gehört hat.

Da der Gesetzgeber in einer besonderen Vorschrift für die knappschaftliche Rentenversicherung - § 2 Abs. 1 KnVAG - die Anwartschaftsbestimmung des § 4 Abs. 2 SVAG übernommen hat, ohne zu erwähnen, daß die in der knappschaftlichen Versicherung früher so bedeutungsvollen Anerkennungsgebühren an der Anwartschaftsvergünstigung des § 4 Abs. 2 SVAG teilnehmen sollen, kann eine derartige Bestimmung wegen des Wesensunterschiedes von Beiträgen und Anerkennungsgebühren nicht im Wege der Aus-



legung und Lückenausfüllung in das Gesetz hineininterpretiert werden. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Gesetzgeber bewußt die Anerkennungsgebühren nicht erwähnt hat. Diese Erwägung wird verstärkt durch eine Betrachtung der Absätze 1 und 3 des § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953. Während im Absatz 1 dieser Vorschrift Gebühren, die zur Erhaltung der Anwartschaft gezahlt worden sind, ausdrücklich aufgeführt werden, hat Absatz 3 desselben Paragraphen bei der Übernahme des § 4 Abs. 2 SVAG davon abgesehen, für die im Abs. 1 erwähnten Anerkennungsgebühren eine Gleichstellung mit Beiträgen vorzunehmen.

- IV. Der Senat verkennt nicht, daß verschiedene Erwägungen dafür sprechen könnten, in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 SVAG auch Anerkennungsgebühren zu berücksichtigen, wenn der Wortlaut des § 2 Abs. 1 KnVAG

"Die §§ 2, 3 und 4 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes gelten auch für die knappschaftliche Rentenversicherung."

eine solche entsprechende Anwendung zuließe.

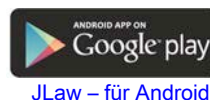
Mit der Verweisung im § 2 Abs. 1 KnVAG war beabsichtigt, die knappschaftlich Versicherten den Versicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung hinsichtlich der Anwartschaftserhaltung gleichzustellen (vgl. Bericht über die 38. Sitzung des Wirtschaftsrates für das Ver. Wirtschaftsgebiet vom 23./24.6. 1949 S. 1802 und 1840/41 sowie die Erläuterungen von Dobbernack in "Die Berufsgenossenschaft" 1949 S. 62). Ausgeschiedene Mitglieder der Pensionskasse konnten bis zum 30. Juni 1926 und, wenn sie vor dem 1. Juli 1926 ausgeschieden waren, bis zum 31. Dezember 1933 ihre Anwartschaft nur durch Zahlung von Anerkennungsgebühren erhalten. Um ihre völlige Gleichbehandlung im Sinne des § 4 Abs. 2 SVAG mit den Versicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung herbeizuführen, wäre es daher nötig gewesen, die Anerkennungsgebühren dieser früheren Pensionskassenmitglieder wie Beiträge zu behandeln.



In einem vergleichbaren Fall, der die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach § 25 des Gesetzes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 betraf, hat das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 30 des erwähnten Gesetzes das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen auf die Nachentrichtung von Anerkennungsgebühren ausgedehnt, wenn am 31. Dezember 1931 die Berechtigung zur Zahlung von Anerkennungsgebühren bestanden hatte (vgl. Entsch. vom 27.3.1936, Die Arbeiterversorgung 1936 S. 600). Das Reichsversicherungsamt hielt eine derartige entsprechende Anwendung des § 25 a.a.O. für geboten, weil sonst der Zweck des Gesetzes - die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Arbeitskraft - für die knappschaftliche Pensionsversicherung nicht erreicht würde. Die Ermächtigung zu einer solchen Ausweitung des § 25 konnte das Reichsversicherungsamt aus § 30 entnehmen, der ausdrücklich die entsprechende Anwendung der §§ 24 bis 26 für die knappschaftliche Pensionsversicherung vorschrieb.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber in § 2 KnVAG nicht die entsprechende, sondern die unmittelbare Anwendung des § 4 SVAG auf die knappschaftliche Rentenversicherung vorgeschrieben und hierdurch eine Ausdehnung der ohnehin schon weitgehenden Vergünstigungen des § 4 Abs. 2 auf einen noch größeren Personenkreis ausgeschlossen. Der Senat hielt sich daher an den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung für gebunden, die sich nur auf Beiträge bezieht und damit die Berücksichtigung von Anerkennungsgebühren ebenso ausschließt wie die von Ersatztatsachen. Die vom Kläger gewünschte Auslegung des Begriffs "Beiträge" würde nach Auffassung des Senats eine der rechtsprechenden Gewalt versagte Gesetzesänderung bedeuten.

Da die angefochtene Entscheidung mithin eine Gesetzesverletzung nicht erkennen läßt, ist die Revision unbegründet und war daher zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Als Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts Dr. ~~MMXXXXX~~
erschien eine Gebühr von 150.-- DM angemessen (§ 196 Abs. 1 und
4 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)